

Arbeitsgericht Nürnberg

Aktenzeichen: 3 Ca 8918/03 A



Beschluss

in dem Rechtsstreit

A...

- ... -

Prozessbevollmächtigte: ...

g e g e n

Firma B...

- ... -

Prozessbevollmächtigte: ...

wegen Zeugniserteilung und -berichtigung

-

erlässt das Arbeitsgericht Nürnberg ohne mündliche Verhandlung durch Richter am Arbeitsgericht Steindl als Vorsitzenden folgenden

B e s c h l u s s :

-

Der Kläger trägt 2/3, die Beklagte 1/3 der Kosten des Rechtsstreits.

Gründe:

I.

Die Parteien stritten um Zeugnisberichtigung, nachdem das Arbeitsverhältnis gemäß gerichtlich protokolliertem Vergleich zum 30.06.2003 aufgelöst worden war. Der Kläger war bei der Beklagten zu einem monatlichen Bruttoeinkommen von ca. € 2100,- beschäftigt.

In dem im Anschluss übermittelten Zeugnis bewertete die beklagte Partei die Leistungen des Klägers mit „zu unserer Zufriedenheit“, das Verhalten mit „korrekt“. Außerdem sind „gesundheitliche Gründe“ als Ursache für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses genannt (s. Blatt 4 d.A.).

Mit Schreiben vom 06.08.2003 mahnte der Kläger Änderungen bis 20.08.2003 (Blatt 5 f d.A.) an. Unter anderem begehrte er die Leistungen mit „stets zu unserer vollen Zufriedenheit“ zu bewerten und das Verhalten mit „einwandfrei“. Der Grund für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses war im Gegenvorschlag nicht enthalten.

Hierauf erteilte die Beklagte ein geändertes Zeugnis (Blatt 7 d.A.). Darin sind die Leistungen des Klägers mit „zu unserer vollen Zufriedenheit“ und das Verhalten - wie gefordert – mit einwandfrei bewertet. Der Beendigungsgrund war allerdings wieder enthalten.

Daraufhin erhob der Kläger Klage auf Zeugnisberichtigung. U.a. sollten die Leistungen mit „stets zu unserer vollen Zufriedenheit“ bewertet werden, das Verhalten mit „stets einwandfrei“, der Beendigungsgrund sollte nicht genannt werden.

Noch vor der Gütesitzung erteilte die Beklagte ein entsprechendes Zeugnis. Der Klägervertreter erklärte daher den Rechtsstreit mit Schriftsatz vom 30.10.2003 für erledigt. Ausweislich des Vermerks der Geschäftsstelle vom gleichen Tag wies die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle die Klägervertreter telefonisch darauf hin, dass im Falle einer Klagerücknahme keinerlei Kosten für den Kläger entstehen würden. Mit Schriftsatz vom 05.11.2003 hielt der Klägervertreter an der Erledigungserklärung ausdrücklich fest.

Das Gericht räumte beiden Parteien Schriftsatzfrist bis 30.11.2003 ein.

Mit Schriftsatz vom 27.11.2003 teilte die Beklagte mit, das Zeugnis aus Erledigungsinteresse erteilt zu haben. In dem Begleitschreiben heißt es u.a. „um ein kostenintensives Gerichtsverfahren zu vermeiden“. (Blatt 19 d.A.).

Die Klagepartei äußerte sich binnen der gesetzten Frist nicht.

II.

Der Schriftsatz der beklagten Partei vom 27.11.2003 ist als Zustimmung zur Erledigterklärung des Klägers zu werten. Aufgrund übereinstimmender Erledigterklärung ist daher für das Gericht bindend von der tatsächlichen Erledigung der Hauptsache auszugehen (BGHZ 83, 14; Zöller-Vollkommer, ZPO, 24. Aufl. § 91a ZPO, Rn 12).

Nach übereinstimmender Erledigterklärung beider Parteien hat das Gericht gemäß §§ 46 Abs. 2 ArbGG, 91a ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen über die Kosten des Rechtsstreits zu entscheiden.

1. Unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands ist im vorliegenden Fall eine Kostenteilung angebracht. Zwar hat die Beklagte das Zeugnis wie beantragt erteilt. Aufgrund des beiliegenden Protestbriefs kann man jedoch nicht von einem Anerkenntnis im Rechtssinne ausgehen.

Die überdurchschnittliche Leistungsbeurteilung („stets zu unserer vollen Zufriedenheit“) gerichtlich durchzusetzen, wäre wohl schwierig gewesen, da hierfür die Klagepartei die Beweislast trägt (BAG v. 14.10.2003 – 9 AZR 12/03; Pressemitteilung Nr. 66/03) und die Beklagte in der Anlage zu ihrem Schriftsatz vom 27.11.2003 ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass die Kollegen lieber alleine gearbeitet hätten als mit dem Kläger zusammen. In diesem Punkt wäre der Ausgang des Rechtsstreits offen, zumal der Kläger als Begründung für seine überdurchschnittliche Leistung nur angibt, dass es zu Beanstandungen irgendwelcher Art zu keiner Zeit gekommen sei.

Hinsichtlich der Beurteilung des Verhaltens des Klägers ist der Gedanke des § 93 ZPO anzuwenden. Denn der Kläger hat erstmals in der Klage eine Beurteilung des Verhaltens mit stets einwandfrei verlangt und diese überdurchschnittliche Bewertung (vgl. Erfurter Kommentar, 4. Aufl., § 109 GewO Rn 88) noch nicht einmal begründet.

Ob im vorliegenden Fall der Grund für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses („aus gesundheitlichen Gründen“) ins Zeugnis hätte aufgenommen werden dürfen, ist offen (vgl. hierzu Erfurter Kommentar a.a.O. § 109 GewO, Rn 91).

Da somit hinsichtlich zweier Punkte der Ausgang des Rechtsstreits offen ist, in einem Punkt der Gedanke des § 93 ZPO anzuwenden ist, entspricht es billigem Ermessen, die Kosten im Verhältnis 2 zu 1 zu teilen.

2. Die überwiegende Kostentragung durch die Klagepartei auch deshalb gerechtfertigt, da die Klagepartei die Verantwortung für die ausschließlich durch diesen Kostenbeschluss anfallenden Gerichtsgebühren und Auslagen (vgl. Nr. 9117/9118 Anlage 1 zu § 12 ArbGG) trägt. Da eine Kostenerstattung in erster Instanz wegen § 12a ArbGG in aller Regel nicht stattfindet, ist nämlich lediglich über die bei Gericht entstandenen Kosten zu entscheiden. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass sich die Gerichtsgebühren je nach Zeitpunkt einer Klagerücknahme reduzieren oder ganz entfallen (Germelmann, ArbGG, 4. Aufl., § 55 ArbGG, Rn 9), bei übereinstimmender Erledigungserklärung sie sich jedoch nur reduzieren.

Im vorliegenden Fall wären bei einer Klagerücknahme die Gerichtsgebühren vollständig entfallen gem. Nr. 9112 der Anlage 1 zu § 12 ArbGG. Auslagen wären als Kleinbetrag niedergeschlagen worden. Hierauf ist der Klägervertreter auch telefonisch vom Gericht hingewiesen worden. Dennoch hat er an seinem Erledigungsantrag festgehalten.

Die Entscheidung konnte ohne mündliche Verhandlung vom Vorsitzenden alleine getroffen werden, §§ 91a Abs. 1, 128 Abs. 3 ZPO, 53 Abs. 1 ArbGG..

Rechtsmittelbelehrung

-

Gegen diese Entscheidung kann sofortige Beschwerde eingelegt werden, sofern der Streitwert der Hauptsache 600,- EURO und der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,- EURO übersteigen.

Die sofortige Beschwerde muss innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen schriftlich beim Arbeitsgericht Nürnberg, Roonstraße 20, 90429 Nürnberg, eingelegt oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Die sofortige Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Gerichts erklärt werden. In diesem Falle muss sie aber innerhalb der Notfrist beim Arbeitsgericht Nürnberg eingegangen sein. Die sofortige Beschwerde kann innerhalb der Notfrist auch beim Landesarbeitsgericht Nürnberg, Roonstraße 20, 90429 Nürnberg, eingelegt werden.

Nürnberg, den 1. Dezember 2003

Steindl, Richter am Arbeitsgericht